

Anhang zu den Bio Suisse Statuten

Beitragsreglement für Mitglieder

Die Bio Suisse Delegiertenversammlung erlässt dieses Reglement gestützt auf Statuten Art. 19 Bst. j. Die Beiträge wurden letztmals an der brieflichen Abstimmung vom Juni 2020, per 1. Januar 2021, angepasst.

1. Beiträge für Einzelmitglieder

1.1 Höhe der Beiträge

Die jährlichen Beiträge für Einzelmitglieder setzen sich zusammen aus:		
	Einheit	CHF
I Mitgliederbeitrag	Betrieb	100.—
1) Grundbeitrag je Betrieb, inkl. bioaktuell (Def. nach LBV Art. 6)		
2) Variabler Beitrag		
▪ Talgebiet (Zone AZ, EÜZ, ÜZ, HZ) nach Grünfläche	ha	10.20
▪ Berggebiet (BZ 1 - 4) nach Viehbesatz, DGVE total (d.h. korrigiert nach Sömmerung und Düngerzu- und -wegfuhr)	DGVE	8.20
▪ alle Zonen:		
a) Offene Ackerfläche (ohne Spezialkulturen)	ha	13.30
b) Spezial- und Dauerkulturen (ohne geschützter Anbau)	ha	41.—
c) Kulturen in geschütztem Anbau	Are	1.25
d) Pilzzucht und Fischzucht (Erntemenge)	t	15.—
II Produktspezifische Beiträge		
1) Knospe-Kernobstbeiträge: Flächen- und Ernteabgaben	ha	50.—
	dt	0.85
2) Knospe-Ackerbaubeiträge: Zusatzbeitrag offene Ackerfläche (ohne Spezialkulturen)	ha	20.—
3) Knospe-Gemüsebaubeiträge		
Freiland:	ha *	20.-
Gewächshaus:	ha **	320.-
Hochtunnel:	ha ***	260.-
III Weitere Beiträge und Gebühren für Einzelmitglieder		
1) Beiträge für die Vermarktung von Bioprodukten gemäss Bio Suisse Richtlinien, Vorschriften für die Vermarktung	je nach Produkt	variabel
2) Beitrag eines Bio Suisse Kollektivmitglieds (Mitgliedorganisation); Erstmitgliedschaft, ist durch das Mitglied frei wählbar	je nach Organisation	variabel
3) Inspektions- und Zertifizierungsgebühren an die vom Mitglied beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsfirma	je nach Firma	variabel

* LN einjährige Freilandgemüse (ohne Konservengemüse)

** LN Gemüsekultur in Gewächshaus mit festem Fundament

*** LN Gemüsekultur in geschütztem Anbau ohne festes Fundament

1.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag) wird nach zwei Gesichtspunkten festgelegt: Ein Grundbeitrag pro Einzelmitglied (Prinzip der Gleichheit) und ein variabler Beitrag nach der Betriebsgrösse (Prinzip der Leistungsfähigkeit). Als Bemessungskriterien werden die Flächen respektive die Tierzahlen verwendet. Die Datenbeschaffung soll minimale Kosten verursachen. Dazu wird das Fakturierungsmodell an dasjenige der von Bio Suisse zugelassenen Kontrollstellen angelehnt und die notwendigen Betriebsdaten von diesen bezogen. Als Basis für die Verrechnung gelten die Zahlen aus dem vorjährigen Kontrollbericht. Ausgenommen davon sind Neuanmelder, dort wird der Beitrag nach Zahlen aus dem Bio Suisse Anmeldeformular verrechnet (Selbstdeklaration).

1.3 Produktspezifische Beiträge

1.3.1 Knospe-Kernobstbeiträge: Flächen- und Ernteabgaben

a) Zweck

Die entrichteten zweckgebundenen Knospe-Kernobstbeiträge sollen dazu beitragen, dass Biokernobst zu kostendeckenden Preisen vermarktet werden kann. Mit den produktspezifischen Marketingabgaben beim Knospe-Kernobst soll der Marktanteil von Biokernobst ausgebaut werden, indem durch Marketingmassnahmen (neue) Konsumenten gewonnen werden.

b) Abgaben und Abgabenhöhe

Unter Ziffer 1.1. ist die maximale Höhe der Abgabe festgelegt. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet den ganzen Beitrag einzuziehen. Er entscheidet jährlich auf Antrag der Geschäftsstelle und Produzentenvertreter welche Beiträge effektiv eingezogen werden.

Die Abgabe setzt sich aus einem flächenabhängigen und einem ernteabhängigen Teil zusammen. Die flächenabhängige Abgabe wird von allen Knospe-Kernobstproduzenten, auch von Direktvermarktern entrichtet. Der ernteabhängige Teil wird nur von den Produzenten entrichtet, die den Handel beliefern. Diese Zweiteilung der Gebühr wird angestrebt, weil einerseits alle Kernobstproduzenten von den Marketingaktivitäten im Bereich Biokernobst profitieren (flächenabhängige Abgabe) und andererseits profitieren Betriebe stärker, die das Obst über den Grosshandel vermarkten und sollen deshalb auch mehr bezahlen (ernteabhängige Abgabe).

Jeder Knospe-Kernobstproduzent der Tafelobst produziert ab einer Obstgartenfläche von 20 Aren ist verpflichtet, die Abgaben zu leisten. D.h. alle übrigen Obstproduzenten (Steinobst, Beeren, etc.) sind von dieser Massnahme nicht betroffen. Ebenso ist der Obstbau aus Hochstammanlagen von diesen Abgaben nicht betroffen.

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die Bio Suisse Geschäftsstelle ist zuständig für Datenbeschaffung und Inkasso. Sie kann diese Aufgaben delegieren. Ernteabgaben werden nur auf dem Tafelobst für den Handel (Grosshandel, Biogrossist) eingezogen.

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Knospe-Kernobstbeiträge die aus den Abgaben zusammenkommen, werden für gezielte absatzfördernde Massnahmen zum Aufbau des Bioobstmarktes eingesetzt. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle und Produzentenvertreter, für welche Projekte die Gelder eingesetzt werden. Der Vorstand kann die Mittelverwendung an das zuständige Fachgremium delegieren. Die Projekte Marketing Biokernobst sind wenn immer möglich, mit der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes zu kombinieren. Die Gelder dürfen nicht zur Übermengenverwertung eingesetzt werden.

e) Verwaltungskosten

Die Kosten für die Administration, Kontoführung, Datenbeschaffung, Rechnungsstellung, Abrechnung und Revision werden vollumfänglich den betreffenden Mitteln belastet.

f) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der Knospe-Kernobstbeiträge ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig.

1.3.2 Knospe-Ackerbaubeiträge: Zusatzbeitrag offene Ackerfläche

a) Zweck

Die entrichteten zweckgebundenen Beiträge sollen dazu beitragen, dass Projekte zur Entwicklung der Bioackerkulturen in der Schweiz finanziert oder unterstützt werden können.

b) Abgaben und Abgabenhöhe

Unter Ziffer 1.1. ist die maximale Höhe der Abgabe festgelegt. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet den ganzen Beitrag einzuziehen. Er entscheidet jährlich auf Antrag der Geschäftsstelle und Produzentenvertreter, welche Beiträge effektiv eingezogen werden.

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die Beiträge basieren auf bereits vorhandenen Daten bei Bio Suisse. Das Inkasso der Abgaben wird über die Geschäftsstelle abgewickelt.

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Knospe-Ackerbaubeiträge, die aus den Abgaben zusammenkommen, werden für Projekte eingesetzt, die den Anteil an Biofruchtfolgekulturen steigern, die Qualität der Bioackerfrüchte heben, Saatgut aus biologischem Anbau fördern, Forschung der Bioackerkulturen initiieren und absatzfördernde Marktaktivitäten im Bereich Ackerkulturen unterstützen. Der Vorstand regelt die Verwendung der Knospe-Ackerbaubeiträge. Projektanträge sind mittels einer Projektvorlage einzureichen. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle und Produzentenvertreter über die Verwendung der Gelder. Der Vorstand kann die Mittelverwendung an das zuständige Fachgremium delegieren.

g) Verwaltungskosten

Die Kosten für die Administration, Kontoführung, Datenbeschaffung, Rechnungsstellung, Abrechnung und Revision werden vollumfänglich den betreffenden Mitteln belastet.

h) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der Knospe-Ackerbaubeiträge ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig.

1.3.3 Knospe-Gemüsebaubeiträge: Zusatzbeitrag Gemüse

a) Zweck

Mit den produktspezifischen Marketingabgaben beim Knospe-Gemüse soll der Marktanteil von Bio-Gemüse ausgebaut werden, indem durch Marketingmassnahmen (neue) Konsumenten gewonnen werden.

b) Abgaben und Abgabenhöhe

Unter Ziffer 1.1. ist die maximale Höhe der Abgabe festgelegt. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet, den ganzen Beitrag einzuziehen. Er entscheidet jährlich auf Antrag der Geschäftsstelle und Produzentenvertreter, welche Beiträge effektiv eingezogen werden. Die flächenabhängige Abgabe wird von allen Knospe-Gemüseproduzenten, auch von Direktvermarktern, entrichtet. Jeder Knospe-Gemüseproduzent der Gemüse produziert ab einer Freilandfläche von 1 Hektare und ab einer Gewächshaus- oder Hochtunnelfläche ab 5 Are ist verpflichtet, die Abgaben zu leisten. Produzenten mit Freiland-Konservengemüse sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

c) Datenbeschaffung und Inkasso

Die Bio Suisse Geschäftsstelle ist zuständig für Datenbeschaffung und Inkasso. Sie kann diese Aufgaben delegieren.

d) Mittelverwendung und Verwaltung der Gelder

Die Knospe-Gemüsebaubeiträge, die aus den Abgaben zusammenkommen, werden für gezielte absatzfördernde Massnahmen zum Aufbau des Bio-Gemüsemarkts eingesetzt. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle und Produzentenvertreter, für welche Projekte die Gelder eingesetzt werden. Die Projekte Marketing Biogemüse sind wenn immer möglich, mit der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes zu kombinieren und in Zusammenarbeit mit dem Gemüseproduzentenverband (VSGP) einzusetzen.

e) Verwaltungskosten

Die Kosten für die Administration, Kontoführung, Datenbeschaffung, Rechnungsstellung, Abrechnung und Revision werden den betreffenden Mitteln belastet.

f) Rechenschaftspflicht und Revision

Der Vorstand legt Rechenschaft über die Verwendung der Knospe-Gemüsebaubeiträge ab. Die Revision erfolgt als «Zweckgebundene Mittel» innerhalb der ordentlichen Rechnungsrevision von Bio Suisse. Allfällige Überschüsse müssen im Folgejahr für denselben Zweck verwendet werden. Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Kontrolle der Verwendung der Gelder zuständig.

2. Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder (Mitgliedorganisationen) bezahlen keinen Beitrag an die Dachorganisation Bio Suisse.

3. Mitgliederbeitrag für assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht bezahlen CHF 0.-